
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gem. § 11 der Satzung des ERT

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Regelungen gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

1. Einladung

Der Vorsitzende setzt Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Die Tagesordnung - mit den erforderlichen Unterlagen - wird den Vereinen zugesandt.

2. Leitung

- (1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt die Tagesordnung beschließen.
- (3) Die Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

3. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 der Satzung zugesandt wird.

4. Ordnung des Turntages

- (1) Der Versammlungsleiter lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.
- (2) Wortmeldungen sind erst mit der Eröffnung der Aussprache zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig und dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (3) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die Diskussion kann auf Antrag beendet werden.
- (4) Die Redezeit je Redner beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Gästen des Turntages kann die Teilnahme an der Diskussion durch Beschluss der Delegierten gestattet werden.
- (6) Ist die Rednerliste erschöpft oder liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Vorsitzende die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt. Spätere Wortmeldungen sind nicht mehr zulässig.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern einfache Stimmenmehrheit.
- (8) Anträge sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen.
- (9) Im Abstimmungsverfahren sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig

5. Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des ERT. Anträge bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 30. September vor dem Turntag bei dem Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Der Vorstand entscheidet, ob die eingegangenen Anträge einzeln oder bei gleichen oder ähnlichen Themen in einem Tagesordnungspunkt behandelt werden.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so hat der Versammlungsleiter auf Verlangen eines in die Rednerliste eingetragenen Delegierten noch je einem Redner für und einem gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf seinen Wunsch - dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können immer gestellt werden. Sie werden mündlich gestellt und begründet. Vor Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge ist jeweils einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

6. Wahlen

Für Wahlen gilt die Wahlordnung zur Mitgliederversammlung des ERT.

7. Schlussbestimmungen

Die Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten des Turntages möglich.

Beschlossen auf dem Turntag am 5. November 2017 in Hattingen.